

Anlage zu den Qualitätsempfehlungen an RC-Gips

Stand: Juni 2020

Umgang mit Gipsplattenabfällen aus dem Rückbau zum Ausschluss von Querkontaminationen mit Asbestfasern

Bislang fehlt die Festlegung eines Asbestgrenzwertes in Verbindung mit einem Standardanalyseverfahren und einer gekoppelten Nachweisgrenze sowie der rechtssicheren Festlegung, dass bei Unterschreitung dieser Nachweisgrenze von „Asbestfreiheit“ auszugehen ist. Hintergrund ist, dass Asbest bis Oktober 1993 verwendet werden durfte und daher beim Rückbau von Gebäuden und der Separierung recyclingfähiger Gipsplatten eine Querkontamination selbst geringster Spuren von Asbest aus anderen Baustoffen nicht auszuschließen ist.

Der Bundesverband empfiehlt daher folgende Vorgehensweise für die Zuführung von Gipsplattenabfällen an Recyclinganlagen und die Prüfung von RC-Gips:

1. Gebäudealter > 1995 (Asbestverbot + 2 Jahre) = Anlieferungs-Material gilt grundsätzlich als asbestfrei.
2. Gebäudealter \leq 1995 (Asbestverbot + 2 Jahre) = Anlieferungs-Material gilt grundsätzlich als asbestfrei, nur sofern ein CE-Zeichen und/oder EN – Aufdruck auf Platte nachweisbar sind (LAGA-Hinweise GewerbeAbfV Abschnitt 3.1.1).
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf
3. Für die Fälle 1. und 2. gilt, dass der Betreiber einer RC-Anlage eine solche Verpflichtung vertraglich gegenüber dem Anlieferer der Gipsabfälle und dem abnehmenden Gipswerk eingeht und nachweist. Dennoch sind regelmäßige Kontrollanalysen des RC-Gipses seitens des RC-Anlagenbetreibers unabdingbar.
4. Eine Erhöhung der Prüffrequenz bei RC-Gips ist so vorzunehmen, dass Asbestfasern chargenweise (z.B. alle 1.000 t) anstelle 4x jährlich geprüft werden.
5. Liegen die Fälle 1. oder 2 nicht vor, ist die Asbestfreiheit im Einzelfall nachzuweisen.

Weitere Maßnahmen zur Annahmekontrolle können durch Betreiber der RC-Anlagen festgelegt werden.